

# Satzung des Sportvereins SC Rot - Weiß Verne

## § 1

### Name und Sitz

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen SC Rot - Weiß Verne 1920 e.V. Er hat seinen Sitz in 33154 Salzkotten Verne und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 907 eingetragen.

## § 2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und Altenhilfe, aber auch der Kultur, der Heimatpflege und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Spiel-, Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- die Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Geräte
- die Beteiligung an Sportmaßnahmen z.B. im Ganztagsschulunterricht
- die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen, insbesondere den Ortsteil Verne betreffend

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist insbesondere selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, keine Person darf durch Ausgaben, die vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder des Vereins haben gegen diesen keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Der Verein umfasst

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann als Mitglied aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vereinsvorstand beschließt über die Aufnahme. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitzenden.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

### **§ 6**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich angezeigt werden und wird mit Ende eines Kalenderjahres rechtswirksam.

(3) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Auszuschließende hat auf Verlangen Anspruch auf rechtliches Gehör.

(4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und an das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch der Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches, in seinen Händen befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Beiträge**

(1) Es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, die Beiträge festzusetzen. Dabei sollen sie sich an den von den Dachverbänden empfohlenen Beiträgen orientieren.

(2) Frührentner zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag. Länger erkrankten oder in Notlage geratenen Mitgliedern kann auf Antrag die Zahlung des Beitrages vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder niedergeschlagen werden. Ab dem 70. Lebensjahr wird kein Beitrag mehr erhoben.

(3) Beitragsrückstände werden gegen Entrichtung entstehender Kosten eingezogen. Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr kann die Streichung säumiger Mitglieder von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

## **§ 8**

### **Strafen**

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitten, Anstand und Ordnung in den Versammlungen und auf allen vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben, können sie bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Vorstand.

## **§ 9**

### **Vermögen**

(1) Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen. Der greifbare Barbestand soll 500,- € nicht übersteigen. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

## **§ 11**

### **Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes:

- a) der stellvertretende Geschäftsführer
- b) der stellvertretende Kassierer
- c) die Leiter der einzelnen Abteilungen

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei sich der Vorstand für die Wahl und Wahldauer in 2 Blöcke teilt.

Block A: Vorsitzender, Kassierer

Block B: stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer

1996 wird Block A erstmalig neu gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

## § 12

### **Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäftslage dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur im Einvernehmen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leisten. Für Homebanking sind der Geschäftsführer und der Kassierer bevollmächtigt.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 13

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.

- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

Die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind, zu wählen. Erforderlichenfalls können die Mitglieder dieser Ausschüsse vom Vorstand eingesetzt werden.

## **§ 15**

### **Ältesten- und Ehrenrat**

Es kann ein Ältesten- und Ehrenrat zur Unterstützung des Vorstandes eingesetzt werden.

## **§ 16**

### **Kassenprüfer**

Alljährlich werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 18

### **Generalversammlung, Mitgliederversammlung**

(1) Am Anfang eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Vorstand legt den Termin fest. Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher durch Aushang im Vereinskasten bekannt zu geben. Anträge zu diesen Versammlungen sind schriftlich zu erstellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in den Händen des Geschäftsführers sein.

(2) Regelmäßige Tagesordnungspunkte für die Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind:

- a) Bestimmung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung des Protokolls
- b) Jahresbericht
- c) Rechnungsbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Verschiedenes

(3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der entscheidenden Mitglieder beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, genügt bei Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

(5) Wahlen müssen, wenn ein Mitglied es verlangt, durch Stimmzettel durchgeführt werden. Abstimmungen erfolgen mündlich, falls nicht ein Drittel der erschienen Mitglieder widerspricht.

(6) Die Vorstandswahl wird durch den aus der Versammlung zu benennenden Wahlleiter geführt. Sobald der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die Durchführung der weiteren Wahlen.

(7) Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich im Protokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden, eines dafür bestimmten Mitgliedes und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

## **§ 19**

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des FLVW; WFV; DFB; DLV; DBB und DTB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## **§ 20**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn Dreiviertel der Gesamtmitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Roten Kreuz zu.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

33154 Salzkotten, 31.10.2010